



BURGERGEMEINDE 4932 LOTZWIL

**Reglement über
die Aufnahme in das
Bürgerrecht
der Bürgergemeinde
Lotzwil**

Die Burgergemeinde Lotzwil,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 - 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14, Abs. e, des Organisationsreglements der Burgergemeinde Lotzwil.

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 ¹Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 ¹In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 ¹Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:
a. ein ununterbrochener, zweijähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde;

- b. der/die Gesuchstellende in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und über einen tadellosen Leumund verfügt;
- c. besonderes Engagement zu Gunsten bei der Wohngemeinde.

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9 Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürgern sowie burgernahe Personen, können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Der Burgerrat bestimmt, auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 ¹Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und
Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgergemeindeversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹ Die Burgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des
Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufsumme

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.00, maximal CHF 1'500.00.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird eine reduzierte kommunale Gebühr erhoben. Die Burgergemeinde kann das Bürgerrecht Personen, die sich um die Burgergemeinde und Einwohnergemeinde, besonders verdient gemacht haben, schenken.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen eine reduzierte kommunale Gebühr unter Berücksichtigung einer Reduktion von 20 % pro Dienstjahr.

⁶Die Einkaufssummen werden dem Spezialfinanzierungsfonds zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	Art. 19 ¹ Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Bürgerrechts	Art. 20 ¹ Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	Art. 21 ¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
Eintrag im Bürgerrodel	Art. 22 ¹ Die Einbürgerung darf im Stimmregister der Burgergemeinde Lotzwil erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	Art. 23 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

²Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen	Art. 24 ¹ Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB; b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG); c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).
Durch Beschluss	² Das Bürgerrecht geht verloren: a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG); b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG); c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG); d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG); e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche

Art. 25 ¹Bis zum 31. Dezember 2018 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.

²Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019 ab.

Inkrafttreten

Art. 26 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 17. Mai 2019 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde Lotzwil, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Lotzwil

Präsident
Erich Greub

Burgerschreiberin
Caroline Mathys

Auflagezeugnis

Die/Der unterzeichnende Burgerschreiberin/Burgerschreiber der Burgergemeinde Lotzwil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 11. April 2019 bis 17. Mai 2019 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Gemeindeverwaltung Lotzwil, Bahnhofstrasse 4, 4932 Lotzwil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.